

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c664899-263a-3bf7-83a0-04b86f6af32c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GefStoffV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6-34

## § 5 GefStoffV - Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

(1) <sup>1</sup>Die vom Lieferanten hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus [Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#). <sup>2</sup>Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten nach [Artikel 32 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#).

(2) Bei den Angaben, die nach den [Nummern 15 und 16 des Anhangs II der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) zu machen sind, sind insbesondere die nach [§ 20 Absatz 4](#) bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, nach denen Stoffe oder Tätigkeiten als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch bezeichnet werden.

